

Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Neschwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz hat in der Sitzung am 19.03.2002 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Neschwitz beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Ziel ist es, die in Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohnern eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde Neschwitz soll dadurch gestärkt werden.
- (2) Die Gemeinde fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Satzung und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

§ 2 Förderungssätze

- (1) Voraussetzung einer Förderung von Vereinen in der Gemeinde Neschwitz ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.
- (2) Förderungswürdige Vereine müssen in der Gemeinde Neschwitz ansässig sein und deren Mitglieder müssen überwiegend ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (3) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeiten des Vereins regionale Bedeutung für die Gemeinde aufweisen und diese öffentlichkeitswirksam nachgewiesen werden.
- (4) Nicht gefördert werden:
 - politische Parteien und Organisationen,
 - Vereine, die politische Aufgaben oder Zielsetzung haben,
 - kirchliche Organisationen mit ausschließlich religiöser Tätigkeit.
- (5) Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorlage der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Zuführung von Zuschüssen besteht nicht.
- (6) Eine institutionelle Förderung ist ab den 01. 01. 2002 ausgeschlossen.

§ 3 Zuwendungsarten

Die Aktivitäten der Vereine können gefördert werden durch:

- allgemeine Zuschüsse
- Sonderzuschüsse für Projekte und Investitionen

§ 4 Allgemeine Zuschüsse

- (1) Allgemeine Zuschüsse sind gemeindliche Zuwendungen für Leistungen und Aktivitäten der Vereine im weitesten Sinne. Sie sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neschwitz und erfolgen nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes.
- (2) Zu den allgemeinen Zuschüssen zählen Geldzuwendungen und besonders die mietfreie Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten durch die Vereine.
- (3) Geldzuwendungen werden nur auf formlosen, schriftlichen Antrag gewährt. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch, auch wird durch die Zahlung von Geldzuwendungen kein Rechtsanspruch begründet.
- (4) Die Gemeinde übernimmt der Notariats- und Eintragungsgebühren beim Amtsgericht bei der Neugründung von Vereinen.
- (5) Zur besonderen Förderung der Jugend wird ein jährlicher Beitrag von der Gemeinde an die Vereine, auf der Basis der jeweils eingetragenen jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre), zum Stichtag 31. 12. des Vorjahres in Höhe von bis zu 7,50 EUR.
- (6) Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten bei Vereinsjubiläen (25 / 50 / 75 / 100 / . . . Jahre) durch einen Beitrag von bis zu 255,- EUR.
- (7) Es besteht die Möglichkeit gemeindliche Schaukästen und Anschlagtafeln für Vereinswerbung und das „Informationsblatt der Gemeinde Neschwitz“ zur Popularisierung der Vereinsarbeit, je nach Auslastung des Blattes, gebührenfrei zu nutzen.
- (8) Die Standgebühren für Marktstände an Markttagen, Sommerfesten und öffentlichen Veranstaltungen werden nicht erhoben.
- (9) Die Übernahme der jährlich anfallenden Betriebskosten der von Vereinen genutzten gemeindlichen Einrichtungen durch die Gemeinde in folgender Höhe 1998 = 40 %, 1999 = 30 %, 2000 = 20 %, 2001 = 10 % und ab 2002 = 0 %.

§ 5 Sonderzuschüsse für Investitionen und Projekte

- (1) Sonderzuschüsse werden als Anteilsfinanzierung für Investitionen sowie als Zuschüsse für Projekte gewährt. Das Gesamtvolumen richtet sich nach den finanziellen Einsparungen der Gemeinde im Betriebskostenbereich im jeweiligen Jahr und den Möglichkeiten des Haushaltplanes.
- (2) Voraussetzungen für die Genehmigung von Sonderzuschüssen sind:
 - Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein
 - die Eigenleistungen des Antragstellers müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen stehen (mindestens 50 %),
 - der Antragsteller muss die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

§ 6 Verfahren für Sonderzuschüsse

- (1) Sonderzuschüsse werden nur auf formellen Antrag in der Gemeindeverwaltung gewährt. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zum **01.03.** des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Kosten- und Finanzierungsplan, der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (2) Entscheidungsträger für die Anträge auf Vereinsförderung ist der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Neschwitz. Er entscheidet in seiner Sitzung im März eines jeden Jahres über die Bewilligung.
- (3) Die Gemeinde erteilt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann.
- (4) Über die Verwendung der Sonderzuschüsse ist ein Verwendungsnachweis entsprechend der Anlage bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Originalbelegen in der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird.
- (5) Die Änderung des Verwendungszweckes kann nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde.
- (7) Der Gemeinderat ist am Ende des Haushaltsjahres über die Verwendung der Haushaltsmittel zu informieren.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.98, ausgefertigt am 11.02.98 außer Kraft.

ausgefertigt:
Neschwitz, den 20.03.2002

Siegel

Gerd Schuster
Bürgermeister

Hinweis:

Auf die in § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, genannten Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.